

Verfassungsrechtliche Beweisverwertungsverbote im

Strafverfahren mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR und EUGH

- Meinhard Starostik
- Rechtsanwalt in Berlin,
- Zugleich Richter am Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

- Allgemeine Grundsätze
- (Verfassungsrechtliche Gleichungen mit einer Unbekannten)
 - ▣ Tatsachenerhebung rechtmäßig – Verwertung zulässig?
 - ▣ Tatsachenerhebung rechtswidrig – Verwertung unzulässig?
- Beispiel eines gesetzlichen Verwertungsverbotes
- Keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung

- Prüfungsmaßstab: Recht auf ein faires Verfahren
 - ▣ BVerfG B. vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 u. 2 BvR 1857/10 – E 130, 1 = NJW 2012, 907 (Al Quaida-Fall)

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

- Das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren wurzelt ... im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten des Grundgesetzes, insbesondere in dem durch ein Strafverfahren bedrohten Recht auf Freiheit der Person ([Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG](#)) und in [Art. 1 Abs. 1 GG](#), der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens herabzuwürdigen, und den Staat zu korrektem und fairem Verfahren verpflichtet. An dem Recht auf ein faires Verfahren sind diejenigen Beschränkungen zu messen, die von den speziellen Gewährleistungen der grundgesetzlichen Verfahrensgrundrechte nicht erfasst werden. BVerfG B. v. 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07 – E 122, 248 <Rz. 69>

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

(Al Quaida Fall)

- Rechtswidrig erhoben # Verwertung unzulässig
- Verwertungsverbot geboten, wenn
 - Der Angeklagte Gang und Ergebnis des Verfahrens nicht mehr hinreichend beeinflussen kann
 - Die Mindestanforderungen an eine zuverlässige Wahrheitserforschung nicht gewährt sind
 - Die Informationsverwertung zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht führen würde

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

(Al Quaida Fall)

- 1c. Die Abwägungslösung des BGH (vgl. etwa [BGH, 11.11.1998, 3 StR 181/98, BGHSt 44, 243 <248 f>](#)) und die Kriterien, die der BGH in deren Rahmen bei der Prüfung eines Verwertungsverbotes heranzieht, entsprechen den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ergeben. Auch begegnet es keinen Bedenken, dass der BGH ein Verwertungsverbot hinsichtlich rechtswidrig erlangter Informationen von einem Widerspruch in der Hauptverhandlung abhängig macht.

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

(Al Quaida Fall)

- „verwertbar“ und „rechtmäßig erhoben“
- sind nicht gleichzustellen
- In der Regel können rechtmäßig erlangte Informationen verwertet werden,
 - ▣ Ausnahme: unverhältnismäßiger Eingriff im Einzelfall, aaO Rz. 134f., 148
 - ▣ Bei Zweckänderung:
 - ▣ Der Verwendungszweck, zu dem die Erhebung erfolgt ist, und der veränderte Verwendungszweck dürfen nicht miteinander unvereinbar sein , aaO Rz. 147
 - ▣ Eine solche Unvereinbarkeit läge vor, wenn mit der Zweckänderung grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Erhebungsmethoden umgangen würden, die Informationen also für den geänderten Zweck nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen („hypothetischer Ersatzeingriff“) aaO, Rz 133

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

(Al Quaida Fall) noch: Zweckänderung

- Zur Sicherung der Zweckbindung muss eine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung und Protokollierung bestehen, aaO Rz. 133
- Zu gewährleisten ist die Erfüllung dieser Anforderungen durch Vorschriften des Normgebers, der für den Erlass der Vorschriften über die Datenerhebung zuständig ist, aaO Rz 133
- Eine Zweckänderung bedarf einer formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage und muss durch Allgemeinbelange gerechtfertigt sein, die die grundrechtlich geschützten Interessen überwiegen, aaO Rz 133

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

(Al Quaida Fall)

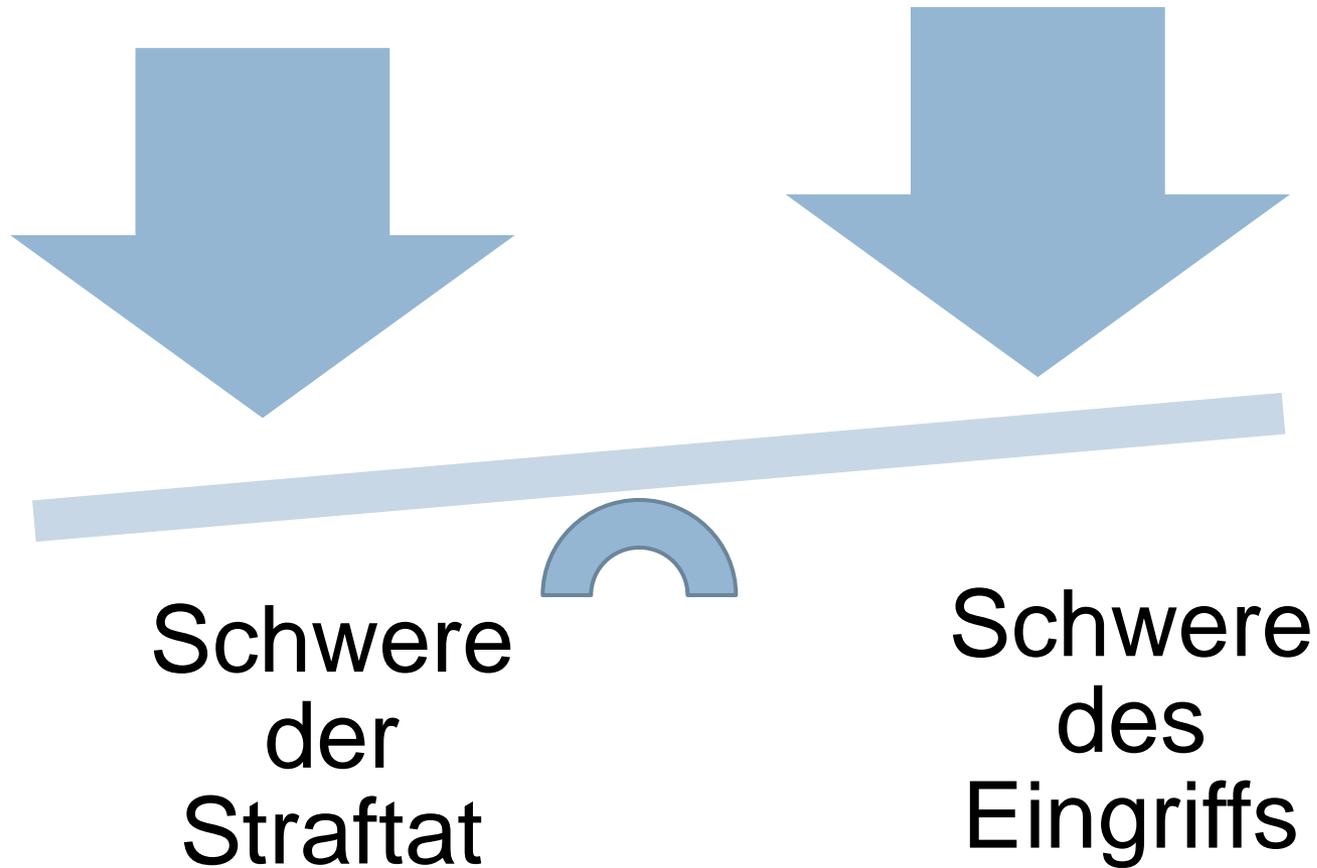
□ Weiterer Prüfungsmaßstab:

Spezielle Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Eine Norm, die als Rechtsgrundlage für einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dienen soll, muss Voraussetzungen und Umfang der Beschränkung hinreichend klar umschreiben. Eine solche Umschreibung kann auch aufgrund des Regelungszusammenhangs gewährleistet sein, in dem die Vorschrift steht
- Im Rahmen der Prüfung, ob die Rechtsgrundlage für einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt, ist einerseits die Eingriffsintensität zu berücksichtigen; andererseits kann dem mit der Beschränkung verfolgten Ziel besonderes Gewicht zukommen.

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote



Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

(Al Quaida Fall)

- § 261 StPO ist als Rechtsgrundlage für eine Verwertung personenbezogener Informationen im Strafverfahren ... hinreichend bestimmt, da die Informationsverwertung allein zur Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf die angeklagte prozessuale Tat erfolgt. Eine größere Regelungsdichte ist nicht erforderlich. (aaO Orientierungssatz 2c.)

- § 261 StPO:

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

Digitale Daten

- BVerfGE 113, 29 (Daten einer Anwaltssozietät)
 - Aus der Natur der Daten ergeben sich keine Einschränkungen als Beweismittel
 - § 94 ff. StPO sind als Eingriffsgrundlage verfassungskonform (Rz. 97)
 - Verhältnismäßigkeit:
 - a) Ausschluss des Zugriffs auf für das Verfahren bedeutungslose Informationen im Rahmen des Vertretbaren
 - b) angemessenes Verhältnis von Schwere des Eingriffs zur Schwere der Straftat und Stärke des Tatverdachts
 - Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung, § 110 StPO
 - Beweisverbot „zumindest“ bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

Digitale Daten

- BVerfGE 125, 260 (Vorratsdatenspeicherung)
 - ▣ Sanktionen für Rechtsverstöße erforderlich , aaO Rz. 252
 - ▣ Als mögliche Sanktion: Verwertungsverbot, aaO Rz. 253, auf Grundlage einer Abwägung bei schweren Verstößen gegen das Persönlichkeitsrecht
- Absolutes Verbot bei Eingriff in Kernbereich
 - ▣ BVerfGE 34, 238 (heimlicher Tonbandmitschnitt)
 - ▣ BVerfGE 109,279 (Lauschangriff) Ls.5: Verwertung von Kernbereichsinformationen ist ausgeschlossen
 - ▣ BVerfGE 80,367 (Tagebuch)

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

Digitale Daten - Einzelfälle

- BVerfGK 14, 20 (Tagebuch) Differenzierung:
 - Aufzeichnung betraf nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern berührte Belange der Allgemeinheit, Tatsachenschilderungen mit Tatbezug, daher überwiegt das Strafverfolgungsinteresse
- Vgl. auch VerfGH Berlin, B. vom 21.04.2009 - 170/08 -
- BVerfGK 16, 123 (Verkehrsvideo):
 - Eingriff in GR auf informationelle Selbstbestimmung. Verwertungsverbot ist möglich, aber nicht zwingend
 - Parlamentsgesetz als Eingriffsnorm erforderlich, Rz. 19
- BVerfGK 18, 444 (Verkehrsvideo)
 - Weder der absolute Kernbereich noch die enge Privatsphäre des Bf. betroffen; kein rechtsstaatswidriges planmäßiges Unterlaufen des Beweiserhebungsverbotes

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

EGMR

- EGMR 5. Sektion – 31890/06 v. 23.06.09
 - ▣ Prüfungsmaßstab für ein Verwertungsverbot ist das faire Verfahren, Art. 6 Abs. 1 der Konvention
 - ▣ „Bei der Entscheidung über die Frage, ob das Verfahren insgesamt fair war, ist auch zu berücksichtigen, ob die Rechte der Verteidigung gewahrt wurden. Dabei muss insbesondere geprüft werden, ob der Beschwerdeführer die Möglichkeit hatte, die Echtheit der Beweismittel anzufechten und ihrer Verwertung zu widersprechen. In Betracht zu ziehen ist ferner die Qualität der Beweismittel einschließlich der Frage, ob die Umstände, unter denen sie gewonnen wurden, Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit oder Richtigkeit entstehen lassen...“, aaO Rz. 106

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

EGMR

- EGMR 22978/05 vom 01.06.2010 (Gäfken)
 - Bei einem Verstoß gegen das Folterverbot – Art. 3 EMRK – kann in der Regel ein Verwertungsverbot im Prozeß auch für sachliche Beweismittel erforderlich sein, die im entfernteren Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Art. 3 EMRK stehen, anderenfalls wird der Prozess insgesamt unfair...
 - Aber: Verstoß muss sich auf den Schuldspruch ausgewirkt haben.

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

EUGH

- EUGH C-461/10 v. 19.04.2012 (Bonnier Audio), GRUR 2012, 703
 - ▣ Prüfungsmaßstab in diesem Falle: Richtlinie 2002/58 [DatenschutzRL für elektronische Kommunikation]
 - ▣ 58 Nach den fraglichen nationalen Rechtsvorschriften müssen, damit eine Weitergabe der betreffenden Daten angeordnet werden kann, insbesondere klare Beweise für die Verletzung des Urheberrechts an einem Werk vorliegen, die begehrten Auskünfte müssen geeignet sein, die Untersuchung der Urheberrechtsverletzung oder -beeinträchtigung zu erleichtern, und die Gründe für die Anordnung müssen die Unannehmlichkeiten oder anderen Nachteile aufwiegen, die die Maßnahme für denjenigen, gegen den sie sich richtet, oder für andere entgegenstehende Interessen mit sich bringt.

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

EUGH

- Noch: EUGH – Bonnier Audio
 - ▣ 59 Diese Rechtsvorschriften ermöglichen es somit dem nationalen Gericht, bei dem eine klagebefugte Person beantragt hat, die Weitergabe personenbezogener Daten anzuordnen, anhand der Umstände des Einzelfalls und unter gebührender Berücksichtigung der sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Erfordernisse eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen.

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

EUGH

- EUGH U. vom 26.02.2013 - C 617/10
 - ▣ Da ... die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, sind keine Fallgestaltungen denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. Die Anwendbarkeit des Unionsrechts umfasst die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte. EuGH aaO Rz. 21
 - ▣ Das Unionsrecht steht einer Gerichtspraxis entgegen, die die Verpflichtung des nationalen Gerichts, Vorschriften, die gegen ein durch die Charta garantiertes Grundrecht verstoßen, unangewendet zu lassen, davon abhängig macht, dass sich dieser Verstoß klar aus den betreffenden Rechtsvorschriften oder der entsprechenden Rechtsprechung ergibt, da sie dem nationalen Gericht die Befugnis abspricht – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof – die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Charta umfassend zu beurteilen.

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote

- Vielen Dank
- Die Verwertung dieses Skriptes ist nicht verboten und Unterliegt der CC-Lizenz Namensnennung — Nicht-kommerziell — Keine Bearbeitung 2.0
- <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/legalcode>